

DIN EN 1930

ICS 97.190

Ersatz für
DIN EN 1930:2000-11 und
DIN EN 1930
Berichtigung 1:2004-02

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –
Kinderschutzgitter –
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 1930:2000 + A1:2005**

Child care articles –
Safety barriers –
Safety requirements and test methods;
German version EN 1930:2000 + A1:2005

Articles de puériculture –
Barrières de sécurité –
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
Version allemande EN 1930:2000 + A1:2005

Gesamtumfang 32 Seiten

Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM) im DIN
Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2006-03-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)).

Diese Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 042-05-13 AA — Spiegelausschuss zu CEN/TC 207/WG 1/TG 3 „Kindermöbel“ im Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

Kinderschutzzgitter unterliegen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Sie dürfen als Nachweis für die Einhaltung der darin enthaltenen Sicherheitsanforderungen nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch eine vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bezeichnete Prüfstelle mit dem Zeichen „GS = Geprüfte Sicherheit“ gekennzeichnet werden.

In dieser Norm sind die Berichtigung 1:2004-02 und die Änderung A1:2005 eingearbeitet und durch eine senkrechte Linie am linken Seitenrand gekennzeichnet.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1930:2000-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Einarbeitung der DIN EN 1930 Berichtigung 1:2004-02;
- b) Abschnitt 6.9 wurde vollständig überarbeitet, sowie die Abschnitte 8, 9 und 10.

Frühere Ausgaben

DIN 66076: 1974-5, 1979-02
DIN EN 1930: 2000-11
DIN EN 1930 Berichtigung 1: 2004-02

ICS 97.190

Deutsche Fassung

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderschutzgitter — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Child care articles —
Safety barriers —
Safety requirements and test methods

Articles de puériculture —
Barrières de sécurité —
Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 21. August 2000 angenommen.

Die Änderung A1 wurde von CEN am 11. August 2005 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Vorwort der Änderung A1	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Allgemeine Prüfbedingungen	6
4.1 Grenzübereichungen	6
4.2 Konditionierung	6
4.3 Zusammenbau	6
4.4 Einspannung zur Prüfung in einen Prüfraumen	6
4.5 Reinigen und Waschen	7
5 Werkstoffe	7
5.1 Holz	7
5.2 Chemische Eigenschaften der Werkstoffe	7
5.3 Entflammbarkeit von Textilien, beschichteten Textilien, Auflagen und Kunststoffbeschichtungen	8
6 Aufbau	8
6.1 Gebrauch eines Werkzeugs	8
6.2 Verbindungsschrauben	8
6.3 Heftklammern	8
6.4 Spielzeug	8
6.5 Kleinteile	8
6.6 Festigkeit der Konstruktion	9
6.7 Kanten, Spitzen und Ecken	9
6.8 Höhe	10
6.9 Auftrittsmöglichkeiten	10
6.10 Abstand zwischen gegenüberliegenden Teilen des Kinderschutzgitters und zwischen dem Kinderschutzgitter und der Öffnung	16
6.11 Löcher, Zwischenräume und Öffnungen	17
6.12 Höhe vom Boden ab	17
6.13 Horizontale Ausrichtung	17
6.14 Maschenfestigkeit	18
6.15 Zulässige Abweichung der Abstände zwischen Einzelteilen	18
6.16 Überstehende Teile	19
6.17 Schließmechanismen	22
6.18 Wirksamkeit der Befestigungs-, Verschlussmechanismen und Öffnungssysteme	23
6.19 Schlagprüfung	26
7 Verpackung	28
8 Kennzeichnung	29
8.1 Kennzeichnung des Produkts	29
8.2 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung	29
9 Verkaufsinformationen	29
10 Gebrauchsanleitung	30
10.1 Allgemeines	30
10.2 Warnungen	30
10.3 Zusätzliche Informationen	30

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2001 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Vorwort der Änderung A1

Diese Europäische Norm (EN 1930:2000/A1:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Änderung der Europäischen Norm EN 1930:2000 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2006 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

In dieser Europäischen Norm werden die sicherheitstechnischen Anforderungen und die Prüfverfahren für Kinderschutzgitter für den Hausgebrauch festgelegt, die an Öffnungen so zu befestigen sind, dass die Zugangsmöglichkeiten eines Kindes innerhalb des Hauses eingeschränkt sind, um so Kinder im Alter bis 24 Monaten am Durchgang zu hindern. Solche Kinderschutzgitter können aber von erwachsenen Personen, die den Schließmechanismus betätigen können, entfernt oder geöffnet werden.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Vorrichtungen, die an Fenstern oder ähnlichem zu befestigen sind.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1:1998, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN 71-2:1994, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit*

EN 71-3:1995, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Kinderschutzgitter

eine Vorrichtung, die die Zugangsmöglichkeiten innerhalb des Hauses einschränkt

3.2

abnehmbares Teil

ein Teil, das ohne Zuhilfenahme von Werkzeug vom Kinderschutzgitter abnehmbar ist

3.3

Öffnungssystem

Vorrichtungen, mit denen das Passieren der Öffnung ermöglicht wird, indem

- a) das gesamte Schutzgitter aus der Öffnung genommen wird;
- b) Vorrichtungen zum Öffnen eines Teils oder des gesamten Schutzgitters betätigt werden.

3.4

klappbares Teil

Vorrichtung, die das Öffnen des Kinderschutzgitters ohne Entfernen des befestigten Kinderschutzgitterteils ermöglicht

4 Allgemeine Prüfbedingungen

4.1 Grenزابweichungen

Falls nichts anderes angegeben, müssen alle Prüfeinrichtungen die folgenden Grenزابweichungen aufweisen:

- Kräfte: $\pm 5 \%$;
- Massen: $\pm 0,5 \%$;
- Maße: $\pm 0,5 \text{ mm}$;
- Zeit: $\pm 1 \text{ s}$.

4.2 Konditionierung

Vor Prüfungsbeginn muss sichergestellt sein, dass das Schutzgitter ausreichend lange gelagert wurde, damit seine konstruktive Festigkeit gegeben ist. Mindestens vier Wochen bei üblichen Innenraumbedingungen müssen zwischen Herstellung und Prüfung im Falle von geklebten Verbindungsstellen und dergleichen verstreichen. Die Prüfungen müssen bei Innenraumbedingungen bei einer Temperatur von $(23 \pm 2) ^\circ\text{C}$ und einer relativen Luftfeuchte von $(50 \pm 5) \%$ durchgeführt werden.

4.3 Zusammenbau

Das Kinderschutzgitter muss im Lieferzustand geprüft werden.

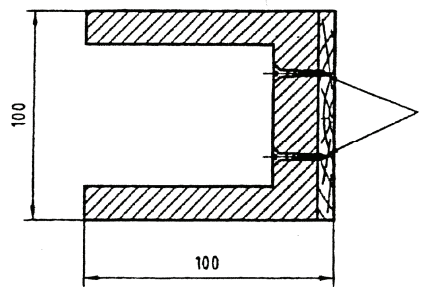
Wenn das Kinderschutzgitter zerlegt geliefert wird, muss es nach der mitgelieferten Anweisung zusammengebaut werden. Wenn das Kinderschutzgitter auf unterschiedliche Art und Weise zusammengebaut oder kombiniert werden kann, ist die ungünstigste Kombination zu prüfen.

4.4 Einspannung zur Prüfung in einen Prüfraumen

Vor Beginn sämtlicher Prüfungen ist das Schutzgitter unter Nutzung aller Verlängerungen gemäß Anleitung des Herstellers in einen festen Rahmen einzuspannen. Dieser muss der für das Schutzgitter empfohlenen maximalen Breite entsprechen. Dieser Prüfraumen muss so stabil wie möglich sein, um Abweichungen infolge von Energieaufnahme durch den Rahmen zu vermeiden.

4.4.1 Prüfraumen

Ein Stahlrahmen mit darauf befestigten gehobelten Buchenholzleisten, die einen Reibbeiwert von $\mu = 0,25$ bis $0,35$ haben, ist in Bild 1 gezeigt.

**Legende**

1 Schrauben zur Befestigung

Bild 1 — Prüfrahmen

Falls durchführbar, wird der Schließmechanismus des Befestigungssystems, der das Schutzgitter arretiert, mit einer Kraft von (50 ± 2) N fest angezogen, die tangential am Handgriff der Vorrichtung angreift.

Alle Anforderungen dieser Norm gelten für beide Seiten des Schutzgitters.

4.5 Reinigen und Waschen

Vor Beginn der Prüfungen sind alle verwendeten Textilien entsprechend den Herstelleranweisungen jeweils zweimal zu reinigen oder zu waschen und zu trocknen, wobei abnehmbare Teile wieder aufziehbar sein müssen.

5 Werkstoffe**5.1 Holz**

Holz und Holzwerkstoffe müssen frei von Fäulnis und Insektenbefall sein.

5.2 Chemische Eigenschaften der Werkstoffe

Kunststoffe, jegliche Beschichtungen aus Farbe, Firnis, Lack oder ähnlichen Substanzen, Teile, die aus gefärbten Werkstoffen bestehen und Teile, die aus gefärbten Textilien bestehen und die in Kontakt mit dem Mund des Kindes kommen können, dürfen im gelösten Zustand keinen Metallgehalt aufweisen, der die folgenden Werte übersteigt:

— Antimon:	60 mg/kg
— Arsen:	25 mg/kg
— Barium:	1 000 mg/kg
— Cadmium:	75 mg/kg
— Chrom:	60 mg/kg
— Blei:	90 mg/kg
— Quecksilber:	60 mg/kg
— Selen:	500 mg/kg

Wenn eine Oberfläche mit einem Mehrschichtenanstrich oder einer ähnlichen Beschichtung versehen ist, muss die Probenahme bis auf den Grundwerkstoff erfolgen.

Der Arbeitsablauf der Prüfung ist in EN 71-3:1995 festgelegt.

5.3 Entflammbarkeit von Textilien, beschichteten Textilien, Auflagen und Kunststoffbeschichtungen

Die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit darf bei Prüfung nach 6.3 von EN 71-2:1994 30 mm/s nicht überschreiten.

Diese Anforderung gilt nicht, wenn die textile Fläche kleiner als 5 % der gesamten Gitterfläche ist.

6 Aufbau

6.1 Gebrauch eines Werkzeugs

Es muss möglich sein, ein türloses Kinderschutzgitter ohne Zuhilfenahme eines Werkzeugs oder Schlüssels zu entfernen.

6.2 Verbindungsschrauben

Verbindungsschrauben zur direkten Befestigung, z. B. selbstsichernde Schrauben, dürfen nicht zum Zusammenbau von Teilen verwendet werden, wenn sie bei der Demontage des Schutzgitters entfernt oder gelöst werden müssen.

6.3 Heftklammern

Heftklammern müssen auf Scherbeanspruchung geprüft werden und sind vollständig einzutreiben.

6.4 Spielzeug

Kinderschutzgitter dürfen nicht mit Gegenständen ausgestattet sein, die von einem Kind als Spielzeug benutzt werden könnten.

6.5 Kleinteile

6.5.1 Anforderungen

Kleinteile, die als nicht lösbar vorgesehen sind, und die sich während der Prüfung nach 6.5.2 lösen, dürfen nicht vollständig in den Kleinteilezylinder nach EN 71-1:1998 passen. Sämtliche Kleinteile, die lösbar sind, dürfen nicht vollständig in den Kleinteilezylinder nach EN 71-1:1998 passen.

6.5.2 Prüfverfahren

6.5.2.1 Prüfeinrichtung

Vorrichtung zum Aufbringen von Kräften bis mindestens 90 N, bei einer Genauigkeit von ± 2 N, z. B. eine Federwaage oder eine Gewichtsanzordnung.

Fühllehre mit einer Dicke von $(0,4 \pm 0,02)$ mm, deren einzuführendes Ende mit einem Radius von etwa 3 mm gerundet ist.